

gegen das Kindeswohl zu entdecken. Das geschützte Anrecht der Kinder auf angemessene Entwicklungs- und Lebenschancen könnte allerdings verletzt sein bei Schulverweigerung nicht nur dann wenn Kinder zum Schulbesuch verpflichtet sind, sondern auch wenn quasi alle anderen Kindern (tatsächlich) die Schule besuchen und sie daher von einer normalen Sozialisation fern gehalten werden.

Soweit die Ahndung von Schulpflichtverstößen durch Geldbußen oder die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule als untaugliche Mittel angesehen werden, richtet sich die Kritik damit nicht in erster Linie gegen die Maßnahmen sondern gegen die Pflicht. Wenn die Pflicht nicht durchgesetzt werden soll (etwa weil sie pädagogisch unsinnig erscheint oder das Kindeswohl im Verhältnis zur Pflicht überwiegen sollte) wäre die Pflicht zu modifizieren oder abzuschaffen.

Verf.: Peter Bräth, Referat für Schulrecht und Schulträgerangelegenheiten, Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: Peter.Braeth@mk.niedersachsen.de

Harald Achilles

Schulpflichtverweigerung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen

Wer sich mit dem Thema der Schulpflichtverweigerung aus religiösen Gründen beschäftigt, wird feststellen, dass trotz der Intensivierung der Diskussion insbesondere durch Vertreter der christlich-fundamentalistischen Home-School-Bewegung in den letzten ein bis zwei Jahren dabei die grundlegenden Konflikte und Argumentationsmuster gleich geblieben sind.

Nachfolgend soll anhand der Prozessgeschichte einer Familie aus Hessen, die ihre Kinder aus religiösen Gründen nicht zu Schule schicken und stattdessen zu Hause unterrichten, diese Konfliktlinien nachgezeichnet werden. Gleichzeitig werden die religionssoziologischen Hintergründe beleuchtet.

Kurz zu dem bisherigen Verlauf des Rechtsstreits:

- Im April 2003 wurde das Ehepaar vor dem Amtsgericht freigesprochen, gegen die das zuständige Staatliche Schulamt Strafantrag gestellt, weil sie ihre Kinder auf Dauer der Schulpflicht entzogen haben. In Hessen stellt dies nach § 182 des Hessischen Schulgesetzes einen Straftatbestand dar, der auf Antrag verfolgt werden kann. Der Amtsrichter vermochte ihnen trotz der festgestellten Rechtswidrigkeit des Handeln im bestehenden Konflikt zwischen Glaubensüberzeugung und Rechtspflichten keine rechtsfeindliche Gesinnung nachweisen und sah daher in einer Bestrafung einen Verstoß gegen das Übermaßverbot (dieses Urteil findet sich heute noch als pdf-Datei auf einschlägigen Internetseiten der homeschool-Bewegung).
- Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin wurde der Freispruch im November 2003 vom Landgericht aufgehoben, das Ehepaar unter dem Vorbehalt der Verhängung einer Geldstrafe verwarnt.

- Die Revision der Betroffenen wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts im Juli 2004 verworfen.
- Die Verfassungsbeschwerde der Eltern wurde durch Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 nicht zur Entscheidung angenommen.¹
- Gegenüber der Presse hatten die Anwälte der Eheleute angekündigt, nunmehr Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) erheben zu wollen. Bislang ist noch kein Klageeingang in Hessen zu verzeichnen, was aber mit der aktuellen Rechtsprechung des EGMR zusammenhängen könnte.²

In einem offenen Brief an das Bundesverfassungsgericht – im Internet nachzulesen³ – wurde von Betroffenen unter anderem dazu ausgesagt:

- Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes ist ebenso wie der 1. Senat anscheinend nicht mehr gewillt, Eltern und Schüler vor verfassungswidrigen Eingriffen der staatlichen Schulen in ihre Grundrechte zu schützen
- Das Verfassungsgericht entstellt den Sach- und Rechtsvortrag der Beschwerdeführer.
- Die Beschwerdeführer haben geltend gemacht, durch folgende fächerübergreifende Unterrichtsinhalte in ihrem elterlichen Erziehungsrecht verletzt zu werden:
 - indoktrinäre emanzipatorische Sexualerziehung,
 - indoktrinäre atheistische Evolutionstheorie,
 - New Age-Praktiken und
 - Verächtlichmachung der Eltern.

Hier finden sich bereits in Kurzfassung die wesentlichen Punkte, die immer wieder der Schule vorgehalten werden, wenn es religiös motivierte Auseinandersetzungen über Unterrichtsinhalte gibt. Es zeigt, dass der grundlegende Konflikt als religiös begründeter Konflikt, in einer gänzlich anderen Wahrnehmung der schulischen und gesellschaftlichen Realität durch die Betroffenen wurzelt, der m.E. durch die Rechtsprechung nicht gelöst werden.

Nachfolgend soll das Spannungsverhältnis zwischen Schulpflicht und religiösem Fundamentalismus unter drei Aspekten näher beleuchtet werden: Die subjektive Sicht auf die Schule durch die Betroffenen, Grundlagen des christlichen Fundamentalismus, sowie Heimschulbewegung als Reflex auf das öffentliche Schulwesen. Abschließend wird die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu dem Problem dargestellt.

1 Die subjektive Sicht auf die Schule durch die Betroffenen

Um das Spannungsverhältnis zu ergründen, muss man sich mit den subjektiven Beweggründen der Eltern auseinandersetzen, die ihre Kinder dem öffentlichen Schulwesen entziehen.

- Das eingangs genannte Ehepaar machte geltend, entgegen ihren Erziehungszielen –
- die Kinder zur Liebe zu Gott zu erziehen,

¹ Nachzulesen unter www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060531_2bvr169304.html.

² S. nachfolgend unter 4.

³ www.schuzh.de.

- zur Liebe zu den Eltern und dem Gehorsam ihnen gegenüber,
 - zur Nächstenliebe,
 - zur Unterordnung unter die Obrigkeit,
 - zur Schamhaftigkeit, Keuschheit und zur Ehe,
 - zur Ablehnung all dessen, was Gott ein Gräuel sei, insbesondere Zauberei, Wahrsagerei und Zeichendeuterei, sowie
 - die Kinder zu lehren, dass die Welt und sie selbst von Gott erschaffen worden seien
- würden die Kinder zur sexuellen Libertinage erzogen und ihr Schamgefühl verletzt.⁴ Die Kinder kämen im Rahmen des Besuchs der öffentliche Pflichtschule mit dem Gebrauch von New-Age-Praktiken in Berührung, im Biologieunterricht würde die Evolutionstheorie unkritisch als wissenschaftlich erwiesen dargestellt.

Auch in den Sachverhaltsdarstellungen verschiedener anderer Urteile in anderen, aber vergleichbaren Fällen, finden sich solche Argumente. Häufig begründen Eltern ihre Entscheidung, die Kinder vom Einfluss öffentlicher Schulen fernzuhalten gegenüber den Gerichten mit der „vorbehaltlosen Bindung unseres elterlichen Gewissens am ethischen Maßstab des Evangeliums von Jesus Christus.“ Die individuelle Glaubensüberzeugung zieht daraus den Schluss, „dass sich bezüglich der Erziehung unserer Kinder sowohl die Bildungsinhalte, -ziele, -methoden als auch das allgemeine Erziehungsklima, dem unsere Kinder ausgesetzt werden sollen, nicht im Widerspruch zu den Geboten Gottes und seines Messias, Jesus Christus, befinden dürfen“.

Die Werte, die sie ihren Kindern vermitteln möchten, würden in der öffentlichen Schule systematisch zerstört werden. Insoweit seien insbesondere

- der Religionsunterricht,
- der Sexukundeunterricht und
- der Biologieunterricht, der von der vollkommen verfehlten Evolutionstheorie ausgehe, abzulehnen.

Des Weiteren müssten ihre Kinder von den manipulativen Strategien des Lehrpersonals ebenso ferngehalten werden, wie von der an öffentlichen Schulen immer mehr um sich greifenden Verrohung und Brutalität.⁵

Dem öffentlichen Schulwesen wird mit grundsätzlichem Vorbehalten begegnet, weil dort Kinder mit dem „Bösen“ in Berührung kommen würden. Die Schule vermittele „Unzucht, Ehebruch, Abtreibung“, es werde „etwas als gut dargestellt, was in unseren Augen böse ist“. Ihre

⁴ Az 102 Js 20927/01-Ds (Amtsgericht Alsfeld), Urteil vom 28. April 2003; Az 3 Ns 102 Js 20927/01(Landgericht Gießen), Berufungsurteil vom 5. November 2003.

⁵ Zitiert nach der Sachverhaltsdarstellung im Urteil des AG Homberg (Efze) vom 1. August 2001, AZ 4841 Js 38772/00 – Ds jug.

elterliche Aufgabe sehen sie daher unter anderem darin, ihren Kindern eine innere Abscheu gegen das Böse zu vermitteln⁶.

Der Schulpflicht wird mit den Argumenten entgegengestellt,

- durch die in der Schule geleherte Evolutionstheorie werde der Schöpfer verleugnet,
- durch den Sexualkundeunterricht würden Schamgefühle abgebaut, die Kinder regelrecht verleitet und verführt und bekämen Dinge als etwas Gutes vermittelt, die Gott ein Gräuel seien, so zum Beispiel Hurerei, Homosexualität, Selbstbefriedigung und vieles mehr,
- ferner würden ihre Kinder in der Schule gezwungen, Götzendienste mitzumachen (Advent, Weihnachten, Ostern, St. Martin etc.),
- zudem würde Okkultismus ausgeübt (z.B. Traumreisen, Stuhlkreise, Anhörungen von verschiedenen Musikrichtungen in verschiedenen Formen und vieles mehr)⁷ oder in den Lehrmethoden heidnische und okkulte Praktiken angewendet, Götzendienst betrieben oder fernöstliche Glaubenspraktiken eingeführt.⁸

2 Grundlagen des christlichen Fundamentalismus⁹

Sehr deutlich wird in den zitierten Aussagen ein Verständnis von Schule und Gesellschaft, das losgelöst von den tatsächlichen Gegebenheiten als Realität gesetzt – beziehungsweise empfunden – wird und damit als im Widerspruch stehend zu den eigenen als absolut, als fundamental verstandenen christlichen Werten verstanden wird.¹⁰ Kristallisierungspunkt dieser Überzeugung und damit unabdingbares Fundament des Glaubens ist ein Bibelverständnis, welches ganz in der Tradition der Anfänge des christlichen Fundamentalismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts von der absoluten Irrtumslosigkeit und Unfehlbarkeit „der ganzen Heiligen Schrift in jeder Hinsicht“ ausgeht.¹¹

Der Begriff des (religiösen) Fundamentalismus leitet sich ab aus einer christlichen, protestantischen Bewegung in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Diese Bewegung gab eine Schriftenreihe heraus mit dem Titel „The Fundamentals. A Testimony of the Truth“, die zwischen 1909 und 1915 erschienen ist. Der Untertitel „Ein Zeugnis der Wahrheit“ signalisiert sehr deutlich das Selbstverständnis, das bis heute handlungsleitend für die Bewegung ist.¹²

Dieses Zeugnis umfasst im Wesentlichen vier Grundwahrheiten, die „Fundamentals“:

1. die buchstäbliche Unfehlbarkeit der Bibel und die unbeirrbare Gewissheit, dass die Bibel keinen Irrtum enthalten kann,

⁶ Aus der Sachverhaltsdarstellung des zu dem Urteil in FN 4 ergangenen Berufungsurteils des Landgerichts Kassel vom 27. März 2002, AZ 4841 Js 38772/00 4 Ns, sowie Bericht der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeine vom 28. März 2002 „Religion schützt nicht vor Schulpflicht“.

⁷ Zit. nach der Sachverhaltsschilderung in AG Rotenburg a. d. Fulda, Urteil vom 17.4.2002, Az. 53 c Owi 9832 Js 37552/01, S. 3.

⁸ Vgl. z.B. die Sachverhaltsdarstellung in der Entscheidung des Bay. Verfassungsgerichtshofes vom 13.12.2002, Az. Vf 73 – VI – 01; entspr. auch der Bericht der Augsburger Allgemeine vom 26.2.2003 „Schulboykott: Klage abgewiesen“ zu einem Urteil des VG Augsburg vom 25.2.2003.

⁹ Aktualisierte und erweiterte Fassung eines Abschnitts aus dem Aufsatz „Christlicher Fundamentalismus und Schulpflicht“, RdJB 2004, S. 222.

¹⁰ Gasper/Müller/Valentin, Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg, 6. Auflage 2000, Stichwort „Fundamentalismus“.

¹¹ Hempelmann, Sehnsucht nach Gewissheit – neue christliche Religiosität, in: Hempelmann et al. (Hrsg.), Panorama der neuen Religiosität, Gütersloh 2001, S. 409, 417.

¹² Brockhaus, Enzyklopädie, 20. Auflage 1997, Stichwort „Fundamentalismus“.

2. die Nichtigkeit aller modernen Theologie und Wissenschaft, soweit sie dem Bibelglauben widersprechen,
3. die Überzeugung, dass niemand, der vom fundamentalistischen Standpunkt abweicht, ein wahrer Christ sein kann, und
4. die Überzeugung, dass die Trennung von Staat und Kirche immer dann zugunsten einer religiösen Bestimmung des Politischen aufgehoben werden muss, wenn politische Regelungen mit fundamentalen religiösen Überzeugungen kollidieren.¹³

Kennzeichen eines solchen christlich-fundamentalistischen Verständnisses ist damit neben der Ablehnung liberaler Strömungen (nicht nur im religiösen Bereich), der Ablehnung von Toleranz und Relativismus eine starke Modernitätsfeindlichkeit, aus der heraus die Gegenwart in ihrem Wertpluralismus, ihrer Multikulturalität und Offenheit als Bedrohung empfunden wird. Dieser wird nun von der Betonung eines absoluten Wahrheitsstandpunktes aus ein Kanon an Werten, Ge- und Verboten gegenübergestellt, die, da auf einer göttlichen Offenbarung (d.h. der Bibel) beruhend, absolut, unverrückbar, uninterpretierbar und damit auch unrelativierbar sind.¹⁴

Dabei wird übersehen, dass auch diese Weltsicht, die man meint direkt und bruchlos aus der Bibel abgeleitet zu haben, selbst eine Konstruktion ist, die auf einer eigenen Interpretation biblischer Vorgaben beruht. Zwar wird die Bibel als absolute Autorität verstanden, aber nicht in dem Sinne, dass man biblische Lebensweisen wieder einführen und eine heilige Vergangenheit wieder auflieben lassen will. Auch das gegenwärtige Weltverständnis wird aus der Vergangenheit abgeleitet, jedoch soll mit einer Mischung ausgewählter Elemente aus Tradition und Moderne eine politische und soziale Ordnung der Zukunft errichtet werden.

In der genannten Verknüpfung von Tradition und Moderne scheint ein Widerspruch zu liegen zur bereits genannten Modernitätsfeindlichkeit. Dieser Widerspruch löst sich auf, wenn man bei genauerem Hinsehen feststellt, dass nur Teileaspekte der Moderne abgelehnt werden. Modernitätsfeindlichkeit zeigt sich nicht als Technikfeindlichkeit, im Gegenteil, technischen Errungenschaften werden beispielsweise nicht abgelehnt. Gerade dieser – kreative – Einsatz moderner Technik und neuer Medien ist ein deutliches Merkmal fundamentalistischer Gruppen.¹⁵

Vielmehr stehen im Focus der Ablehnung eher geistige Entwicklungen. Das leitet sich ab aus den genannten Grundlagen des christlichen Fundamentalismus, den unverrückbaren Grundwahrheiten. Die Unrelativierbarkeit der Bibel als göttliche Offenbarung beinhaltet, wie ausgeführt, die Nichtigkeit aller moderner Theologie und damit aller geistigen Strömungen sowie der Wissenschaften, soweit sie dem Bibelglauben widersprechen.¹⁶

Ziel ist eine Weltordnung, die sich an biblischen Prophezeiungen orientiert. So entsteht eine als absolut empfundene Grundlage als Wertekanon für das tägliche Handeln¹⁷, die in ihrem religiösen Fundamentalismus zugleich die Funktion eines Protestes gegen die Moderne erfüllt.¹⁸

Insgesamt ist daher eher von einer relativen Modernitätsfeindlichkeit als von einer absoluten Modernitätsfeindlichkeit auszugehen, wie man sie etwa bei den Amish-People in den USA findet.

¹³ Zusammenstellung nach Brockhaus, a.a.O.

¹⁴ Gasper/Müller/Valentin, a.a.O.; Marty/Appelby, Herausforderung Fundamentalismus, Radikale Christen, Moslems und Juden im Kampf gegen die Moderne, Frankfurt am Main 1996, S. 15 ff; Brockhaus, Enzyklopädie, a.a.O.

¹⁵ Darauf weist Birnstein, Wenn Gottes Wort zur Waffe wird, 1. Aufl. Gütersloh 1999, S. 11, hin.

¹⁶ Brockhaus, a.a.O.

¹⁷ Die Darstellung folgt der Analyse von Marty/Appelby, a.a.O., insbs. S. 46.

¹⁸ So z.B. Kienzler, Der religiöse Fundamentalismus, 3. Auflage 2001, S. 22.

Der – psychologische – Vorteil eines solchen fundamentalistischen Wertekanons und den damit verbundenen Handlungsgeboten ist, dass die Anhänger dieser Bewegung über einen klaren, überschaubaren Orientierungsrahmen verfügen, der – in sich schlüssig – hilft, die Welt zu verstehen und Strömungen und Ereignisse in ein einfaches Raster einzufügen. Anders ausgedrückt: vor den Bedrohungen der Gegenwart „zieht sich der Gläubige in die Fluchtburg seiner Religion zurück“¹⁹. Der Orientierungsrahmen, der die Fluchtburg bildet, erfüllt die sechs psychologischen Bedürfnisse, die nach Erkenntnissen des Psychiaters und Theologen Günter Hole typisch für fundamentalistisch eingestellte Menschen sind:

- das Bedürfnis nach Sicherheit
- das Bedürfnis nach Verankerung
- das Bedürfnis nach Autorität
- das Bedürfnis nach Identifikation
- das Bedürfnis nach Perfektion, sowie
- das Bedürfnis nach Einfachheit.²⁰

Sehr deutlich findet man dies in Gruppierungen mit Migrationshintergrund. Religiöse Identität wird zur zentralen Identität und bestätigt damit die Erkenntnis, dass religiöser Fundamentalismus mit einer Radikalisierung kulturelle Zugehörigkeit einhergeht.²¹ Der Bundesbeauftragte für Aussiedlerfragen etwa geht in einer Studie zur Lebenssituation von Aussiedlerjugendlichen aus den GUS-Staaten von einer wachsenden Zahl von freikirchlichen Gruppierungen als „kleine fundamentalistische Lebenswelten“ aus.²²

Von der Grundposition der Fluchtburg vor der Gegenwart aus wird verständlich, warum andere Sichtweisen als falsch abgelehnt werden müssen und abweichende Erziehungsvorstellungen in der öffentlichen Schule als manipulativ eingeordnet werden, manipulativ in dem Sinne, als die Schulen nach der Wahrnehmung der Betroffenen gegen absolut gültige Werte und die Wahrheit der eigenen Weltanschauung zuwider handelt.

Eltern wollen ihre Kinder vor der Manipulation, und damit eigentlich vor dem Pluralismus der Außenwelt schützen, um die religiös geleitete Erziehung und Lebensführung nicht zu gefährden. In einer Studie wird das Mitglied eines Ältestenrats einer Baptisten-Gemeinde, die ihre Kinder nicht bestimmten Schul- und Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen lassen wollen, mit Begründung zitiert, man versuche eine Inselsituation zu schaffen, als „Bollwerk, damit das Chaos und der Sündenfuß da draußen nicht an das Herz der Kinder dringen.“²³

3 Heimschulbewegung als Reflex auf das öffentliche Schulwesen

Um ihre Kinder vor der „Manipulation“ durch die Schule zu schützen, versuchen nun in Extremfällen die Eltern in Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung ihre Kinder durch Beschulung zu Hause selbst die Bildung zu vermitteln, die sie als die einzige richtige ansehen müssen.

¹⁹ Kienzler, a.a.O. S. 22.

²⁰ Hole, Fanatismus, Freiburg i.Br. 1995, zitiert nach der Zusammenfassung bei Reiss, Fanatischer Fundamentalismus in christlichen Gemeinschaften, www.sekten-info-essen.de/texte/fundamentalismus.html.

²¹ Vogelsang, Religiöse Segregation, Vortrag, gehalten auf dem 32. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, 4.–8. Oktober 2004, www.waldemar-vogelsang.de/texte, S. 2.

²² Vogelsang, a.a.O., S. 3.

²³ Vogelsang, a.a.O., S. 10.

Bei dieser Konstruktion wird erreicht, dass die Kinder von dem öffentlichen Schulwesen, und damit von dem Meinungspluralismus der gesellschaftlichen Realität, ferngehalten werden. Einflüsse, die dem eigenen religiösen Empfinden zuwiderlaufen, werden unterbunden, über eine möglichst lückenlose Kontrolle der Kontakte mit der Umwelt wird versucht, dem eigenen – fundamentalistischen – Weltbild zum Durchbruch zu verhelfen. Die Heimschule, und damit das eigene Haus, wird so zu der bereits genannten „Fluchtburg vor der Gegenwart“.

Allerdings deckt sich diese Einschätzung von außen nicht mit der Binnensicht der Betroffenen. So wird etwa seitens der Philadelphia-Schule betont, „konservative Heimschuleltern“ als „fundamentalistisch zu bezeichnen (sei) diskriminierend“. Vielmehr seien sie „loyale und friedliche Bürger, die niemand ein Leid antun“. Auch sei man nicht gegen die Schulpflicht – sie würde im Gegenteil zu Hause in aller Gewissenhaftigkeit erfüllt.²⁴ Dass man damit gegen das Gesetz verstößt liegt nach diesem Selbstverständnis nicht an den Eltern: vielmehr müsse seitens der zuständigen Kultusminister nur die Rechtslage geändert werden, „um die Heimschule als Alternative zuzulassen“.²⁵

4 Rechtsprechung des EGMR zum Homeschooling

Soweit man sich auf der Ebene der Rechtsprechung auseinandersetzt, konnte sich die Heimschulbewegung bislang nicht mit ihren Argumentationsmustern durchsetzen. Inzwischen hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Entscheidung vom 11. September 2006 eine entsprechende Klage zurückgewiesen.²⁶

Hintergrund der Klage war ein dem Ausgangsfall aus Hessen vergleichbarer Sachverhalt. Eine in Baden-Württemberg lebende Familie hatte aus religiösen Gründen ihre Kinder zu Hause unterrichtet – nach Materialien der „Philadelphia-Schule“ – und ist nach entsprechenden Auseinandersetzungen mit den Schulbehörden vor dem Verwaltungsgericht Freiburg, dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sowie dem Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag auf Befreiung der Kinder von der Schulpflicht gescheitert. Mit Beschluss vom 29. April 2003 lehnte das Bundesverfassungsgericht die Annahme der Verfassungsbeschwerde ab.²⁷ Unter anderem hat das Bundesverfassungsgericht darin ausgeführt, dass ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit besteht, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten Parallelgesellschaften entgegenzuwirken und Minderheiten auf diesem Gebiet zu integrieren.

Wesentlicher Prüfungsgegenstand für die Straßburger Richter war vorliegend Art. 2 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den die Kläger verletzt sahen: „Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Nach der Argumentation des Gerichts erkennt diese Bestimmung sowohl die Rolle des Staates bei der Erziehung an als auch das Recht der Eltern, die einen Anspruch auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung bei der Erziehung und Unterrichtung ihrer Kinder haben. Damit sei der Menschenrechtsartikel darauf gerichtet, „den Pluralismus in der Er-

²⁴ So der Leiter der Philadelphia-Schule, Helmut Stücher, in einem Schreiben vom 29.8.2003 an den Autor.

²⁵ Ders. In einem Leserbrief an den Spiegel 52/2003, S. 12.

²⁶ Entscheidung über die Individualbeschwerde Nr. 35504/03 vom 11. September 2006, veröffentlicht unter www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof.

²⁷ Beschluss vom 29. April 2003, DVBl. 2003, S. 999.

ziehung zu gewährleisten, der für den Erhalt der demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention wesentlich ist. In Anbetracht der Machtbefugnisse des modernen Staats muss dieses Ziel in erster Linie durch den staatlichen Unterricht erreicht werden“.

Darauf aufbauend stellte der Gerichtshof fest, dass die deutschen Behörden und Gerichte ihre Entscheidungen sorgfältig begründet haben und vorwiegend darauf abgestellt haben, dass nicht nur die Aneignung von Wissen, sondern auch die Integration in die Gesellschaft (...) wichtige Ziele der Grundschulbildung seien. In der Feststellung der Gerichte, dass diese Ziele nicht in demselben Maß durch Heimschulunterricht erreicht werden können, vermochte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof keine Fehleinschätzung zu erkennen und erklärte ausdrücklich, dass dies in den Ermessensspielraum der Vertragstaaten fällt, den diese bei der Festlegung und der Auslegung der Regelungen für ihre Bildungssysteme haben.

Für den Menschenrechtsgerichtshof folgte daraus, „*dass diese Rüge offensichtlich unbegründet ist und nach Art. 35 Abs. 3 und 4 der Konvention zurückzuweisen ist*“.

Zurückgewiesen wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls die Rüge, die Haltung der deutschen Behörden und Gerichte verstießen gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 der Konvention und gegen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 9 der Konvention. Auch eine Diskriminierung der Antragsteller als Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 9 der Konvention vermochte der Gerichtshof nicht zu erkennen.

Wie schon in früheren Entscheidungen²⁸ hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof deutlich ein Pramat nationalstaatlicher Entscheidungskompetenz gesehen und kommt dem nationalstaatlichen Recht sehr weit entgegen. Dabei geht er davon aus, dass es nicht möglich ist, in Europa ein einheitliches Konzept der Bedeutung der Religion in der Gesellschaft zu erkennen, und die Regeln in diesem Bereich folglich von Land zu Land entsprechend den nationalen Traditionen und den Erfordernissen unterschiedlich sein werden, die durch die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sind. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Wahl des Umfangs und der Form solcher Regeln bis zu einem gewissen Punkt unvermeidlich dem Staat zu überlassen ist, da es von dem jeweiligen innerstaatlichen Kontext abhängt.

Aber selbst wenn mit der Entscheidung vom September 2006 die Frage der Zulässigkeit des Homeschoolings in der Bundesrepublik auch auf europäischer Ebene rechtlich abschließend beschieden wurde, kann man nicht davon ausgehend, dass damit die Auseinandersetzung beendet ist. Konflikte bleiben vorprogrammiert. In einem inzwischen fünf Jahre alten Urteil des Amtsgerichtes Rotenburg a. d. Fulda heißt es dazu fast resignierend: „Es ist faktisch unmöglich, einen Schultyp zu schaffen, der die Spannung zwischen der religiös-weltanschaulichen Überzeugung und der Ausgestaltung der öffentlichen Schule auszugleichen vermag.“²⁹

Verf.: Harald Achilles, Ref. I. 3 Gesetzgebung/Schulrecht, Hessisches Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, E-Mail: h.achilles@hkm.hessen.de

²⁸ So etwa in der Frage des Kopftuchverbots an türkischen Universitäten, EGMR, Urteil vom 10.11.2005, DVBl. 2006, 167 (mit Ann. Weber).

²⁹ AG Rotenburg a.d.Fulda, Urteil vom 17.4.2002, Az. 53 c Owi 9832 Js 37552/01, S. 4